

Wahlinformation EUROPAWAHL 2024

Am Sonntag, 09. Juni 2024 findet die Europawahl 2024 statt.

Wahlberechtigt sind

- alle österreichischen Staatsbürger(innen), die spätestens am 09. Juni 2024 (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (26. März 2024) in einer österreichischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (in diesem Fall erfolgt eine automatische Eintragung in das für die Europawahl erstellte Wählerverzeichnis) und in Österreich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
- Auslandsösterreicher(innen), die auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen wurden;
- Unionsbürger(innen) mit einem Hauptwohnsitz in Österreich, die am Stichtag (26. März 2024) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde – auf entsprechendem Antrag – in die Europa-Wählerevidenz eingetragen worden sind und in ihrem Herkunftsland ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Hierfür benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“),
- **NEU:** in Folge der mündlichen (persönlichen) Beantragung kann die Wahlkarte gleich direkt beim Gemeindeamt erhalten und die Stimme im Weg der Briefwahl abgegeben werden („Quasi-Vorwahltag“).
- Sie können die Wahlkarte auch mitnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt per Briefwahl oder per Präsenzwahl im Wahllokal wählen.

Ab sofort haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag das für sie zuständige Wahllokal nicht aufsuchen können, die Möglichkeit, eine **Wahlkarte** zu beantragen.

Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind.

Begründung:

Eine der folgenden Begründungen für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich: Ortsabwesenheit, gesundheitliche Gründe, Auslandsaufenthalt, Einschränkung der Mobilität, Unterbringung in Gefangenenhäusern.



Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder über das Wahlservice www.wahlkartenantrag.at)

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 05.06.2024)



Mündlich, d.h. persönlich, eine telefonische Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls möglich!

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 07.06.2024, 12.00 Uhr)

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde
- E-Mails ohne diese Angaben bzw. Beifügung eines Lichtbildausweises können nicht berücksichtigt werden!

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis); „Amtsbekanntheit“ ist in der Europa-Wahlordnung nicht vorgesehen.
- bevollmächtigte Personen: zusätzlich Vollmacht

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

Wahlkarten können voraussichtlich ab 17. Mai (nach Vorliegen der Drucksorten) bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden. Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- Beantragen Sie Ihre **Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde **rechtzeitig!**
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt haben**, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Eine Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls im Bundesministerium für Inneres möglich!

Sollten Sie keine Wahlkarte beantragt haben, können Sie ausschließlich bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie eingetragen sind und in dem für Sie zuständigen Wahllokal, am Sonntag, 09. Juni 2024 Ihre Stimme abgeben.

Bis spätestens 27.05.2024 sollten Sie in Ihrem Briefkasten die „**Amtliche Wahlinformation**“ vorfinden, die von der Marktgemeinde Lieboch versandt wird. **Diese informiert Sie, in welchem Wahlsprengel bzw. Wahllokal Sie wählen können.**

Wir ersuchen Sie, die personalisierten Wahlinformationen der Gemeinde abzuwarten, die Ihnen per Post zugestellt werden.

BITTE BRINGEN SIE IHRE WÄHLERVERSTÄNDIGUNGSKARTE UND EINEN AMTLICHEN LICHTBILDAUSWEIS

(Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.) ZUR WAHL MIT.

Das Auslesen eines digitalen Führerscheins ist in den Wahllokalen nicht möglich!

SIE ERLEICHTERN UNS DAMIT DIE ABWICKLUNG UND REDUZIEREN DIE WARTEZEIT.

Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung.